

Bundessozialgericht

7 RAr 43/87

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 28. Juli 1987
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. März 1983 aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



-2-

G r ü n d e :

I

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung der Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg).

Die 1949 geborene Klägerin war von 1970 bis Oktober 1974 als Erzieherin tätig. Anschließend studierte sie Sozialpädagogik und war - wie das Landessozialgericht (LSG) festgestellt hat - nach Abschluß dieser Ausbildung von August 1976 bis 31. Juli 1979 beitragspflichtig beschäftigt, zuletzt als Lehrerin. Das Arbeitsamt F. bewilligte ihr antragsgemäß ab 1. August 1979 Alg für 312 Tage.

Am 15. Oktober 1979 schrieb sich die Klägerin an der Universität K. ein, um den Magisterstudiengang mit den Hauptfächern Soziologie und Psychologie aufzunehmen. Als Pflichtveranstaltungen hatte sie im ersten Semester insgesamt sechs Semesterwochenstunden zu belegen. Nach dem ersten Semester wechselte die Klägerin an die Universität M., wo sie sich für den Studiengang Psychologie mit einer Diplomprüfung als Abschluß einschrieb. In der Zeit vom 14. Mai bis 15. Juli 1981 war sie nach den Feststellungen des LSG erkrankt. Als das Arbeitsamt F. von der Immatrikulation der Klägerin an der Universität K. erfuhr, hob es durch Bescheid vom 8. November 1979 die bisherige Alg-Bewilligung mit Wirkung ab 15. Oktober 1979 auf und forderte das bereits bis 17. Oktober 1979 gezahlte Alg zurück; das LSG



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-3-

-3-

ist davon ausgegangen, daß dieser Bescheid nicht angefochten worden ist.

Die Klägerin hatte sich schon am 15. Oktober 1979 beim Arbeitsamt K. erneut arbeitslos gemeldet und dort ebenfalls Alg beantragt. Diesen Antrag lehnte das Arbeitsamt K. durch Bescheid vom 29. November 1979 ab, weil der Anspruch gemäß § 118a des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) ruhe. Der am 3. Dezember 1979 von der Klägerin hiergegen eingelegte Widerspruch wurde durch Widerspruchsbescheid vom 6. Dezember 1979 zurückgewiesen. Demgegenüber machte die Klägerin mit ihrer Klage geltend, daß sie trotz ihres Studiums der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehe. Klage und Berufung der Klägerin waren jedoch erfolglos (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 19. März 1980; Urteil des LSG vom 30. März 1983). Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt:

Nach § 118a AFG ruhe der Anspruch auf Alg ua während der Zeit eines Hochschulstudiums, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft eines Studenten im allgemeinen voll in Anspruch nimmt. Folglich komme es lediglich auf die abstrakte zeitliche Belastung an, der ein durchschnittlicher Student bei ordnungsgemäßem Studium ausgesetzt sei. Vorliegend ergebe sich aus eingeholten Auskünften und Studienordnungen, daß die von der Klägerin besuchten Studiengänge die Arbeitskraft eines Studenten einschließlich Vorbereitungszeiten für 40 Stunden in der Woche in Anspruch nähme. Demgegenüber könne sich die Klägerin nicht auf ihre individuellen Verhältnisse berufen, also darauf, daß ihre Arbeitskraft vom



-4-

Studium in einem geringeren Umfange in Anspruch genommen worden sei, so daß sie der Arbeitsvermittlung iS des § 103 AFG zur Verfügung gestanden habe. Die von § 118a AFG geforderte abstrakte Betrachtungsweise gelte auch für Semesterferien und sonstige vorlesungsfreie Zeiten. Für die Zeit der Erkrankung vom 14. Mai bis 15. Juli 1981 scheitere der Anspruch der Klägerin an fehlender Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung (§ 103 AFG).

Mit der Revision rügt die Klägerin eine fehlerhafte Anwendung von Art 3, 14 des Grundgesetzes (GG) und § 118a AFG. Sie macht dazu mit näherer Begründung geltend, daß § 118a AFG verfassungswidrig sei, weil er den Gleichheitsgrundsatz und die Eigentumsgarantie des GG verletze. Im übrigen habe es sich bei den Studienerleichterungen, die ihr aufgrund ihrer Vorbildung zugebilligt worden seien, nicht um individuelle Verhältnisse gehandelt, sondern um abstrakt generelle Regelungen der Studienordnungen für typische Fälle; deren Berücksichtigung lasse sogar § 118a AFG zu. Ihr stünde deshalb der geltend gemachte Alg-Anspruch zu, und zwar gemäß dem seit 1. Januar 1981 geltenden § 105b Abs 1 AFG auch für Zeiten der Erkrankung ab 14. Mai 1981.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
die vorinstanzlichen Urteile sowie den Bescheid der Beklagten vom 29. November 1979 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Dezember 1979 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Alg in gesetzlicher Höhe seit 15. Oktober 1979 zu zahlen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-5-

-5-

Die Beklagte beantragt,
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hat zunächst mit Rücksicht auf mehrere Beschlüsse des Senats, die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 118a AFG dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorzulegen, von einer Begründung abgesehen.

Auf übereinstimmenden Antrag der Beteiligten hat der Senat durch Beschluß vom 20. September 1983 - 7 RAr 42/83 - das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Nach Bekanntwerden des Beschlusses des BVerfG vom 18. November 1986 - 1 BvL 29/83 ua - zu § 118a AFG hat die Klägerin am 5. März 1987 das Verfahren wieder aufgenommen.

Die Beklagte hat mitgeteilt, daß eine Klaglosstellung der Klägerin nicht in Betracht komme, da die beiden Studiengänge deren Arbeitskraft voll in Anspruch genommen hätten.

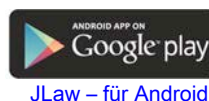
Beide Beteiligte haben erklärt, daß sie mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden sind (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision der Klägerin ist im Sinne der Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

-6-

Die Klägerin kann ab 15. Oktober 1979 Anspruch auf Alg haben. Aus den Feststellungen des LSG ergibt sich, daß die beschäftigungslose Klägerin sich am 15. Oktober 1979 wirksam arbeitslos gemeldet und einen Antrag auf Alg gestellt hat (§ 100 Abs 1 AFG). Ferner ist davon auszugehen, daß die Klägerin sich am 15. Oktober 1979 noch auf die Erfüllung der Anwartschaftszeit für den geltend gemachten Anspruch berufen kann (§ 100 Abs 1 iVm § 104 Abs 1 AFG, hier idF des Fünften Gesetzes zur Änderung des AFG -5. AFGÄndG- vom 23. Juli 1979 - BGBl I 1189 -, in Kraft seit 1. August 1979). Die Klägerin hatte allerdings bereits am 1. August 1979 aufgrund ihrer Arbeitslosmeldung und Antragstellung beim Arbeitsamt F. die Anwartschaftszeit erfüllt. Nach den Feststellungen des LSG war sie von August 1976 bis 31. Juli 1979 beitragspflichtig beschäftigt gewesen, mithin in den letzten drei Jahren vor dem 1. August 1979 mehr als 180 Kalendertage (§ 104 Abs 1 iVm Abs 2 und 3 AFG). Durch ihre Arbeitslosmeldung und Antragstellung zum 15. Oktober 1979 hatte die Klägerin keine neue Anwartschaftszeit erfüllt. Unabhängig davon, daß sie offenbar zwischen dem 1. August und 15. Oktober 1979 nicht beitragspflichtig beschäftigt gewesen ist, konnte sie in diesem Zeitraum auch keine 180 Kalendertage beitragspflichtiger Beschäftigung zurückgelegt haben. Nur dieser Zeitraum stand aber für die Erfüllung einer neuen Anwartschaft zur Verfügung; denn nach § 104 Abs 3 AFG reicht die Rahmenfrist nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

Gleichwohl hinderte diese Sach- und Rechtslage nicht das Bestehen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

-7-

eines Alg-Anspruchs ab 15. Oktober 1979. Die Beklagte hatte zwar die ursprüngliche Alg-Bewilligung (ab 1. August 1979) durch Bescheid des Arbeitsamtes F. vom 8. November 1979 mit Wirkung ab 15. Oktober 1979 aufgehoben; die Klägerin war jedoch in der Lage, ihren bisherigen Anspruch erneut wirksam geltend zu machen, solange dieser nicht durch Entstehung eines neuen Anspruchs, dh hier durch Erfüllung einer neuen Anwartschaftszeit, erloschen war oder seit Entstehung des alten Anspruchs noch nicht drei Jahre verstrichen waren (§ 125 AFG). Beides war am 15. Oktober 1979 nicht der Fall. Ein an diesem Tag rechtmäßig erhobener Anspruch wäre lediglich um die Zeiten gemindert, für die die Klägerin seit 1. August 1979 bereits Alg bezogen hat (§ 110 Nr 1 AFG).

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß die Aufhebung der früheren Alg-Bewilligung der wirksamen Geltendmachung des Anspruchs ab 15. Oktober 1979 nicht entgegenstand. Das LSG hat angenommen, daß der Aufhebungsbescheid vom 8. November 1979 von der Klägerin nicht angefochten worden ist, die Bindungswirkung dieses Bescheides den Klageanspruch und dessen gerichtliche Überprüfung aber nicht berührt, da die Beklagte über den Antrag der Klägerin vom 15. Oktober 1979 zulässigerweise erneut sachlich entschieden habe. Diese Schlußfolgerung des LSG ist nicht zu beanstanden. Es ließe sich allerdings auch die Meinung vertreten, daß der Aufhebungsbescheid vom 8. November 1979 überhaupt nicht bindend geworden ist. Die Klägerin hat am 3. Dezember 1979 schriftlich gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Alg Widerspruch eingelegt, also offenbar noch in der für den Ablehnungsbescheid



-8-

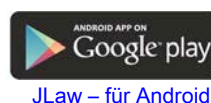
vom 8. November 1979 laufenden Monatsfrist des § 84 Abs 1 SGG. Falls ihr Widerspruch dahin zu verstehen ist, daß sie sich gegen jeden Verwaltungsakt eines Arbeitsamtes wenden will, der ihr Alg für die Zeit vom 15. Oktober 1979 vorenthält, was naheliegt, war auch der Ablehnungsbescheid vom 8. November 1979 hiervon erfaßt (vgl § 84 Abs 2 SGG), so daß Bindungswirkung iS des § 77 SGG nicht eingetreten ist. Diese Frage bedarf jedoch keiner abschließenden Entscheidung, denn in jedem Falle ist über den Klageanspruch sachlich zu entscheiden.

Der Senat kann diese Entscheidung nicht abschließend treffen. Aufgrund des Beschlusses des BVerfG vom 18. November 1986 - 1 BvL 29/83 ua - (BGBl I 1987, 757) steht zwar fest, daß ein bestehender Anspruch der Klägerin nicht gemäß § 118a AFG ruht; denn das BVerfG hat ausgesprochen, daß § 118a Abs 1 AFG idF des 5. AFGÄndG mit Art 3 Abs 1 GG unvereinbar und nichtig ist, soweit er für Studenten einer Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte das Ruhen des Anspruchs auf Alg anordnet. Die Gesetzeskraft dieser Entscheidung ist allgemein verbindlich (§ 31 iVm §§ 82 Abs 1, 78, 79 Abs 2 Satz 1 BVerfGG) und führt im vorliegenden Falle zur Nichtanwendbarkeit des § 118a AFG, da die Klägerin Ansprüche für Zeiten geltend macht, in denen sie Studentin von Hochschulen war.

Aus den Feststellungen des LSG ergibt sich jedoch nicht, ob die Klägerin für die streitige Zeit der Arbeitsvermittlung iS von §§ 100 Abs 1, 103 AFG (letzterer in der hier ebenfalls maßgeblichen Fassung des 5. AFGÄndG) zur Verfügung stand. Nur darauf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-9-

-9-

kommt es angesichts der Nichtanwendbarkeit des § 118a AFG noch an. Tatsächliche Feststellungen hat das LSG lediglich zu der Frage getroffen, ob die von der Klägerin betriebenen Studien im allgemeinen die Arbeitskraft eines Studenten voll in Anspruch nehmen, weil es von der Geltung des § 118a AFG ausging. Deshalb fehlen relevante Feststellungen für die Anwendung des § 103 Abs 1 AFG, also dazu, ob die Klägerin angesichts ihrer individuellen Studienbelastungen bereit und in der Lage war, noch marktübliche Beschäftigungen von mehr als kurzzeitigem Umfange auszuüben. Das LSG wird diese Feststellungen für die gesamte Dauer des Leistungsanspruchs nachzuholen haben. Je nach dem Ergebnis der Feststellungen wird das LSG auch zu entscheiden haben, ob und ggf in welchem Umfange der Klägerin Leistungen für die Zeit ihrer Erkrankung ab 14. Mai 1981 nach § 105b AFG idF des Sozialgesetzbuchs - Verwaltungsverfahren - (SGB 10) zustehen. Ferner wird das LSG zu prüfen haben, ob der bei den Leistungsakten befindliche Bescheid der Beklagten (Arbeitsamt M.) vom 10. September 1980, durch den ein weiterer Antrag der Klägerin auf Gewährung von Alg vom 22. Mai 1980 unter Berufung auf § 118a AFG abgelehnt worden ist, gemäß § 96 SGG Gegenstand des anhängigen

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Verfahrens geworden ist, und ggf auch über dessen Rechtmäßigkeit entscheiden müssen. Schließlich bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)